Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br.
Name [redacted]
Durchwahl
Aktenzeichen 21-2511.1-8
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Tuttlingen
Abteilung Planung und Bauservice
Stadtplanung
Rathausstraße 1
78532 Tuttlingen

5. punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Tuttlingen (Sonderbaufläche "Photovoltaikanlage" in Emmingen-Liptingen); Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen
- Fachstellungnahmen der Fachreferate des Regierungspräsidiums Freiburg
- Rundschreiben "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums" vom 16.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bauleitplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

A) Belange der Raumordnung und Landesplanung

1.

Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und

Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Zudem sind die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

2. Raumordnerische Stellungnahme

Zur geplanten Ausweisung einer neuen Sonderbaufläche für eine insgesamt etwa 15 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung vor allem Folgendes festzustellen:

2.1

Die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen auf hierfür geeigneten Standorten wird vor dem Hintergrund der raumordnerischen Grundsätze zum Klimaschutz (vgl. hierzu vor allem § 2 Abs. 6 Sätze 7 und 8 Raumordnungsgesetz) sowie der im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) enthaltenen raumordnerischen Zielsetzungen

- zu einer nachhaltigen Raumentwicklung (Grundsatz 1.1),
- zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Grundsatz 1.9),
- zur Verringerung bzw. Minimierung des Energieverbrauchs und zur Sicherstellung einer möglichst sparsamen Energiegewinnung (Grundsatz 4.2.2) sowie
- zur verstärkten Nutzung und Förderung regenerierbarer Energiequellen wie beispielsweise der Solarenergie (Grundsatz 4.2.5)

aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet.

Auch dürfte das Vorhaben nach unseren Unterlagen wohl innerhalb eines sog. „benachteiligten Gebiets" i. S. d. Freiflächenöffnungsverordnung vom 07.03.2017 liegen, so dass die nunmehr geplante Solaranlage in die Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächen-Solaranlagen einbezogen werden kann.

2.2

Allerdings handelt es sich bei der nun für die Photovoltaikanlage ausgewählten Fläche um einen abgesetzt im Freiraum liegenden Außenbereichsstandort, der zwar in relativer Nähe zu zwei landwirtschaftlichen Hofstellen liegt (der Schäfle- bzw. Ottmarshof liegt ca. 80 m nördlich und der Schenkenberghof ca. 100 m südöstlich), der

nach unseren Unterlagen hiervon abgesehen aber bislang noch weitgehend unvorbelastet ist.
Nach den Plansätzen 2.4.3.6 bis 2.4.3.9 LEP sind jedoch auch im ländlichen Raum die Freiräume zu sichern und zu schützen.
Zudem sollen neue Bauflächen nach Grundsatz 2.8 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg möglichst an vorhandene Siedlungsflächen angebunden werden.
Es sollte deshalb im weiteren Verfahren noch näher ausgeführt werden, dass bzw. warum für das nun geplante Vorhaben kein stärker vorbelasteter Standort (vorzugsweise im direkten Anschluss an bereits bebaute oder versiegelte Flächen, am Rand von zusammenhängend bebauten Siedlungsbereichen, auf Konversionsflächen oder auch entlang größerer Verkehrswege) in Frage kommt.

2.3
Die geplante Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche realisiert werden,

- die im zentralen Bereich eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Feldhecken und Feldgehölze im Bereich „Schenkenberg") nahezu vollständig umfasst und
- die im Westen an zwei gesetzlich geschützte (Wald-)Biotopflächen („Waldrand am Welschberg" und „Feldhecken beim Schäflehof") angrenzt.

Zudem verläuft nach unserem Raumordnungskataster etwa 800 m bis 1.100 m östlich des Plangebiets ein Wildtierkorridor.
Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind jedoch Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu begrenzen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen.
Obwohl die geplante Sonderbaufläche so abgegrenzt wurde, dass direkte Eingriffe in die o. g. Biotopflächen nicht zu befürchten sind, ist deshalb in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sicherzustellen, dass das Vorhaben auch mit den Belangen des Natur-, Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes vereinbar ist.

2.4
Der Geltungsbereich der 5. Änderung der 6. FNP-Fortschreibung umfasst größtenteils Flächen, die nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan besitzen

und die deshalb nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden sollten.
Wir regen deshalb an, auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

2.5
Gemäß den Plansätzen 5.3.1 ff. LEP sind bei der Ausweisung neuer Bauflächen auch die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Hierbei sollen nach Planziel 5.3.5 LEP insbesondere Beeinträchtigungen von Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen vermieden werden.
Nach unserem Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet jedoch im Westen direkt an Waldflächen (hier mit der Funktion eines Erholungswaldes) an, so dass hier auch die Waldabstands- und Verschattungsproblematik sowie die evtl. Gefährdung der Solarmodule durch umstürzende Bäume zu beachten bzw. zu prüfen ist.
Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Forstbehörden an.

2.6
Ob bzw. inwieweit der bislang zu dieser FNP-Änderung vorgelegte Umweltbericht sowie die darin genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Abschließend bitten wir im Zusammenhang mit dieser Planung auch noch um Beachtung des beigefügten Rundschreibens „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (vgl. Anlagen) sowie des unter dem Link https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/... abrufbaren „Handlungsleitfadens Freiflächen-Solaranlagen“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom Oktober 2019.

B) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange

Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 20.10.2020.

Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.

Das Landratsamt Tuttlingen, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege beim RP Stuttgart, das Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – beim RP Stuttgart, unsere Ref. 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie/ Schwerpunkt Luftreinhaltung), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]